

**II-2640** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1981 07 03

Z.11 0502/68-Pr.2/81

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1017 W i e n

1180 IAB  
1981 -07- 0 6  
zu 1198/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Staudinger und Genossen vom 8. Mai 1981, Nr. 1198/J, betr. die Erfüllung des Finanzausgleichsgesetzes 1979, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.

Aus der Sonderabgabe der Kreditunternehmungen ist im laufenden Jahr mit einem Aufkommen von rd. 1.000 Mio S zu rechnen. Für die Gemeinden ergeben sich daraus Mindereinnahmen an Gewerbesteuer von rd. 62 Mio S; für die Länder ist aufgrund dieser Bundesabgabe kaum mit Einnahmenausfällen zu rechnen, da die Mindereinnahmen aus der Einkommensteuer so gering sind, daß sie größenordnungsmäßig gar nicht erfaßt werden können.

Zu 2.

Aus der Sonderabgabe von Erdölprodukten erwartet der Bund rd. 1.000 Mio S jährlich. Für die Gemeinden ergeben sich gleichfalls Mindereinnahmen an Gewerbesteuer von rd. 62 Mio S; für die Länder ist mit keinen erfaßbaren Einnahmenausfällen zu rechnen.

Zu 3. bis 5.

Das Bundesgesetz vom 26.11.1980, BGBl.Nr. 563, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Vermögensteuergesetz 1954, das Strukturverbesserungsgesetz, das Gebührengesetz 1957 und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 1980), sowie das Bundesgesetz vom 26.11.1980, BGBl.Nr.553, mit dem eine Sonderabgabe von Kreditunternehmungen erhoben wird, wie auch das Bundesgesetz vom

- 2 -

26.11.1980, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, sind im Hinblick auf § 5 FAG 1979 als Einheit anzusehen.

Auf dieser Grundlage ergaben sich für den Bund und die Länder Abgabenerträge von S 2.416 Mio bzw. S 162 Mio. Die ca. 2.300 Gemeinden hatten insgesamt einen Steuerausfall von 37 Mio S zu verzeichnen.

Daraus ist ersichtlich, daß die gegenständlichen Abgabengesetze für die Länder keinen Steuerausfall bedeuteten, sondern vielmehr die Länder insgesamt gesehen aus den angeführten Maßnahmen einen finanziellen Vorteil ziehen konnten. Unter diesem Gesichtspunkt waren Verhandlungen nach § 5 FAG 1979 nicht zu führen.

Die Ertragsminderung bei den Gemeinden umgelegt auf die Gesamtbevölkerung der österreichischen Gemeinden konnte mit rd. 5.- S pro Einwohner in einem Rahmen gehalten werden, der jedenfalls bei Heranziehung schärfster Maßstäbe auch für finanzschwächere Gemeinden den Toleranzbereich nicht überschreitet, umso mehr als es sich bei diesen Ziffern naturgemäß um Näherungswerte handeln muß.

Der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund hatten sehr wohl im Rahmen des Begutachtungsverfahrens die Möglichkeit erhalten zum Inhalt der gegenständlichen Abgabengesetze ihre Stellungnahme anzugeben.

Ich möchte in diesem Zusammenhang meinen Vorschlag für eine im Sinne der Länder besseren Handhabbarkeit des § 5 FAG 1979 erwähnen, den ich in den Besprechungen vom 16.3.1981 den Landeshauptmännern, den Landesreferenten und den Vertretern der Gemeindebünde unterbreitete.

Ich schlug vor, ein ständiges gemeinsames Beamtenkomitee, das aus Vertretern des Bundes, aller Bundesländer und der Verbindungsstelle sowie des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes bestehen soll, einzusetzen.

Dieses Komitee soll die Aufgabe haben, beabsichtigte legislative Maßnahmen des Bundes und der Länder auf ihre Auswirkungen in finanzausgleichsrechtlicher Hinsicht gegenüber anderen Gebietskörperschaften zu prüfen und vorbereitete Maßnahmen für § 5 Verhandlungen zu setzen.

Die Antwort der Vertreter der Länder und Gemeinden steht noch aus.

